
Zusätzliche Hinweise bezüglich der Verleihung des Ehrenbriefs des Landes Hessen an Mitglieder von Kleingartenvereinen:

Die Mitgliedschaft im Vorstand eines Kleingartenvereins stellt grundsätzlich keine Tätigkeit im Sinne des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen und der dazu ergangenen Verleihungsrichtlinien dar. Die Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen an Vorstandsmitglieder von Kleingartenvereinen ist in begründeten Einzelfällen jedoch durchaus möglich.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die zu ehrenden Person über den genannten Zeitraum hinweg wesentliche Beiträge für den Natur- und Umweltschutz im Lande Hessen geleistet hat, oder wenn die Verdienste auf dem Gebiet des Kleingartenbaus im überregionalen Bereich der Allgemeinheit zugute kamen. Auch müsste die zur Ehrung vorgeschlagene Person als Vorstandsmitglied an den nennenswerten Aktivitäten des Kleingartenvereins mindestens 12 Jahre lang nachhaltig mitgewirkt haben. Außerdem müssten die Einrichtungen der Gartenanlage öffentlich sein, das heißt, für jedermann zugänglich sein.